

Islandpferde vom Steinberg Hof

Decksaison 2010

Gemäß den umseitigen Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch den

Hengst: **GÍMIR frá Kálfholti**

Deckgebühr 650,-€ / Elitestuten Vorzugspreis 550,-€

nachfolgende Stute an:

Name der Stute: _____

Lebensnummer: _____

Farbe/Abz.: _____ geb.: _____

Vater: _____ Mutter: _____

Meine Stute ist FEIF geprüft: nein ja, Ergebnis: _____

Ekzembehandlung gewünscht: nein ja (Kosten: 2,00 €/Tag zzgl. Medikamentenkosten)

Meine Stute ist tragend: nein ja Maidenstute

Sie soll auf dem Steinberg Hof abfohlen: nein ja

2008 gedeckt von: _____ Abfohltermin: _____

Fohlen bei Fuß: _____ Farbe/Abz.: _____ Hengst Stute

Ich bringe die Stute am: _____

Scheck über 200,-€ Anmeldegebühr liegt bei bzw. wurde überwiesen am _____

Bankverbindung Kirsten Hofmann Volksbank Bramgau BLZ 265 639 60 Konto 2300 2200

Bitte beachten: Ohne Anmeldegebühr ist die Bearbeitung nicht möglich.

Das volle Deckgeld ist zahlbar bei Anlieferung der Stute.

Sämtliche Nebenkosten sind zahlbar bei Abholung der Stute in bar oder per Scheck.

Kopie der Papiere liegt bei

Ergebnis der Tupferprobe wird bei Anlieferung der Stute mitgebracht

Achtung: Das Untersuchungsergebnis darf nicht älter als 3 Wochen sein. Ohne negatives Tupferprobenergebnis kann die Stute nicht zum Hengst. Stuten mit Fohlen bei Fuß benötigen keine Tupferprobe.

Besitzer der Stute: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____ Fax/ E-Mail- Adresse: _____

Datum, Unterschrift: _____

Stutenanmeldung



Steinberg Hof

Deckbedingungen:

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Maidenstuten und nicht tragende Stuten benötigen eine Cervix-Tupferprobe, die sie zur Bedeckung freigibt. Das Untersuchungsergebnis darf nicht älter als 3 Wochen sein und ist bei Anlieferung der Stute abzugeben.
2. Für bestmögliche Haltung, Pflege und Fütterung wird Sorge getragen. Das Gestüt übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste, die an Stuten oder Fohlen entstehen oder durch Krankheiten und deren Folgen, sowie Blitz, Feuer und andere Ursachen hervorgerufen werden. Die Haftungsbeschränkung umfasst auch die Tätigkeit der Erfüllungsgehilfen. Sie greift nicht ein, soweit ein Schaden auf grobe Fahrlässigkeit unter Vorsatz beruht. Für von seinem Pferd hervorgerufene Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer.
3. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt zugezogen. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Behandlung durch den Hufschmied. Für Vorstellen beim Tierarzt werden jeweils 14,- € berechnet plus Untersuchungskosten des Tierarztes. Für Medikamentenverabreichung berechnen wir 2,-€ pro Tag (plus Medikamentenkosten).
4. Stuten ohne Fohlen und Stuten mit Fohlen können nach Absprache zu jeder Zeit gebracht werden.
5. Die Stuten müssen auf ganztägigen Weidegang vorbereitet, entwurmt, geimpft und unbeschlagen sein.
6. Kopie von Abstammungsnachweis und evtl. FEIF-Beurteilung der Stute müssen der Anmeldung beiliegen.
7. Die Pensionskosten auf der Weide betragen 4,- € pro Pferd und Tag.
8. Stuten zum Decken an der Hand sollten in Rosse gebracht werden. Es fallen folgende Kosten an: Deckgeld, Pension, Decken/probieren an der Hand 8,-€ pro Mal, evtl. Tierarzt vorstellen zur Follikelkontrolle je 8,-€ für Vorstellen (plus Untersuchungskosten des Tierarztes).
9. Als Anmeldegebühr wird ein Betrag von 200,-€ erhoben, der auf das Deckgeld voll angerechnet wird. Der Betrag gilt als Reservierungsgebühr/ Bearbeitungsgebühr und wird auch bei Abmeldung der Stute einbehalten. Das volle Deckgeld ist zahlbar bei Anlieferung der Stuten. Sämtliche Nebenkosten sind bei Abholung der Stute zahlbar. Bitte Scheck beilegen oder auf das Konto 2300 2200, Volksbank Bramgau, BLZ 265 639 60 überweisen. Für Überweisungen aus dem Ausland brauchen Sie die IBAN-Nr: DE 16 2656 3960 0023 0022 00 und den BIC-Code: GENODEF1WHO.
10. Der Hengsthalter gewährt eine Lebendfohlgarantie. Die Lebendfohlgarantie gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt, resorbiert, eine Totgeburt hat oder das Fohlen nicht älter als 24 Stunden wird. Der Anspruch auf Neubedeckung kann nicht abgetreten, verkauft oder sonstwie weitergegeben werden. Um den Anspruch auf eine Lebendfohlgarantie geltend zu machen, ist eine gültige Virusabortimpfung erforderlich. Die Stute muß zuchttauglich, sachgerecht gehalten und keinerlei medizinischen Maßnahmen unterzogen worden sein. Der Anspruch ist im Zweifelsfall durch ein tierärztliches Attest zu belegen. Ist der Anspruch berechtigt. Hat der Züchter (Rechnungsempfänger) Anspruch auf die Nachbedeckung dieser Stute in dieser oder der darauffolgenden Decksaison, ohne dafür Deckgeld zahlen zu müssen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Lebendfohlgarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Lebendfohlgarantie bedeutet nicht, daß der Hengsthalter/Deckstation dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnort des Hengstbesitzers.



Steinberg Hof
Kirsten Hofmann
D-49565 Bramsche
Schoppenhegge 11
tel. 05468-91040
fax 05468-91041
www.isi-steinberghof.de
kirsten.hofmann@gmx.net